

Amtliche Bekanntmachungen

Betr.: Bauleitplanung der Gemeinde Stockelsdorf

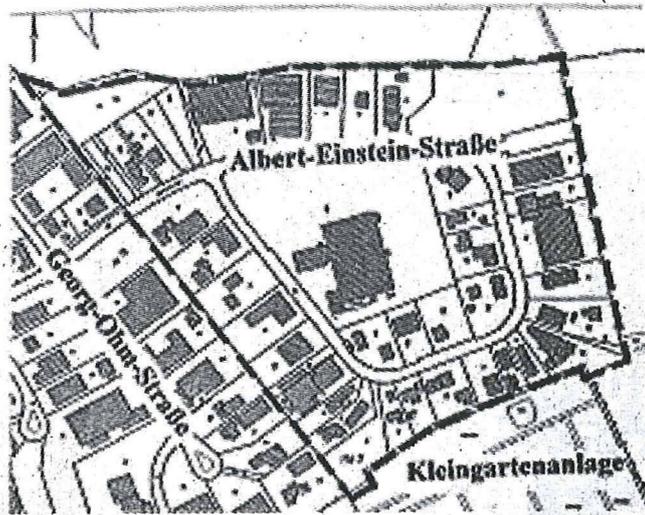
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Baugesetzbuch zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13, 3. Änderung für das Gewerbegebiet „Albert-Einstein-Straße“, Gebiet nördlich der Kleingartenanlage und östlich der rückwärtigen Bebauung der Georg-Ohm-Straße

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stockelsdorf hat in der Sitzung am 21.07.2008 den Bebauungsplan Nr. 13, 3. Änderung für das Gewerbegebiet „Albert-Einstein-Straße“, Gebiet nördlich der Kleingartenanlage und östlich der rückwärtigen Bebauung der Georg-Ohm-Straße, bestehend aus einem Übersichtplan und dem Text – Teil B –, als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 13, 3. Änderung tritt mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tag an im Bauamt der Gemeindeverwaltung Stockelsdorf, Ahrensböcker Str. 7, 23617 Stockelsdorf, 2. Stock, Zimmer 201, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.



Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verletzung landesrechtlicher Formvorschriften

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Stockelsdorf unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Bekanntmachung der Gemeinde Stockelsdorf im Internet unter www.stockelsdorf.de wird hingewiesen.

Stockelsdorf, 22. 07. 2008

Gemeinde Stockelsdorf – Die Bürgermeisterin
L.S. – gez. Brigitte Rahlf-Behrmann

Die vorstehende amtliche Bekanntmachung über die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes (Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB) wurde am 24.07.2008 in den Lübecker Nachrichten, Bad Schwartauer/Stockelsdorfer Teil, veröffentlicht.

Stockelsdorf, 24.07.2008

Gemeinde Stockelsdorf
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

